

STRASSENREGLEMENT DER GEMEINDE HORW VOM 31. MAI 2001



INHALT

I. A	LLGEMEI	NE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Art. 2	Geltungsbereich und Inhalt Zweck	4
		Strassenkategorien	4 4
		Klassierung	5
	Art. 5	Strassenverzeichnis	5
II. E	BENÜTZU	NG DER STRASSE	5
	Art. 6	Kompetenzzuordnung	5
	Art. 7	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der Güterstrassen und des öffentlichen Grundes	5
	Art. 8	Gebühren für die Sondernutzung der Gemeinde- und der Güterstrassen sowie des	
	Art. 9	öffentlichen Grundes Verzicht und Befreiung	6 6
III. :	STRASSE	NBAU	7
1. /	Allgemein	e Bestimmungen	7
		Ausbaustandard	7
		Wendeplätze	7
		Beleuchtung Workleitungen und Schächte	7 7
		Werkleitungen und Schächte Verkehrsberuhigungsmassnahmen	7
2. Ł	Kantonsst		8
3. (Gemeinde	strassen	8
		Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen	8
4. (Güterstras	ssen	8
	Art. 16	Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Bau der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen	8
		Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen	9
5. F	Privatstras	ssen	9
	Art. 18	Gemeindebeiträge an die Baukosten von Privatstrassen	9
IV.	PLANUNC	G UND PROJEKTIERUNG	9
		und Baulinienplan	9
	Strassenp	•	9
		me Bestimmungen	9
4. E	Besondere	e Regelungen	10
V. \$	STRASSE	NUNTERHALT	10
	Art. 19	Grundsatz	10
	Art. 20		
	A 1 51	5	10
	Art. 21		10
	Art. 22	Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen	10

Art. 23	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Güterstrassen	11
	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unter	
At. 0.5	Privatstrassen	11
Art. 25	Übernahme des betrieblichen Unterhaltes durch die Gemeinde	11
VI. FINANZIE	RUNG	11
VII. STRASS	ENPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN	12
	Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze	12 12
VIII. ABSTEL	LFLÄCHEN FÜR FAHRZEUGE	12
IX. RECHTS	SCHUTZ	12
X. VOLLZUG	UND STRAFEN	12
XI. SCHLUSS	BESTIMMUNGEN	13
Art. 28	Ausnahmen	13
Art. 29	Übergangsbestimmungen	13
	Aufhebung von Vorschriften	13
Art. 31	Inkrafttreten	13
ANHANG 1		14
Hinweis	auf gesetzliche Bestimmungen	14
ANHANG 2		16
Finanzi	erung und Beiträge gemäss Strassenreglement der Gemeinde Horw vom	
31. Mai	2001	16
ANHANG 3		17
Berechi	nung der beanspruchten Fläche nach Art. 8 Ziff. d	17

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- -nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 991 des Gemeinderates vom 17. Februar 2000
- -gestützt auf Art. 8 Ziff. 9 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- -gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und § 113 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hinweis auf das StrG

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Öffentliche und private Strassen
- § 4 Strassenkategorien
- § 5 Nationalstrassen
- § 6 Kantonsstrassen
- § 7 Gemeindestrassen
- § 8 Güterstrassen
- § 9 Privatstrassen
- § 10 Zuständigkeit zur Einreihung
- § 11 Änderung der Einreihung und Aufhebung von Strassen
- § 12 Bestandteile der Strasse
- § 13 Öffentlicherklärung von privaten Güterstrassen und Privatstrassen
- § 14 Verfahren der Öffentlicherklärung
- § 15 Strassenverzeichnis
- § 16 Aufsicht über das Strassenwesen
- § 17 Strassenverwaltung
- § 18 Fachkommission für Verkehr
- § 19 Strassenreglemente der Gemeinden
- § 20 Vorprüfung und Genehmigung von Strassenreglementen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Bau und den Unterhalt, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften.

3Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen Rechts sowie die Sonderbestimmungen des kommunalen Rechts.

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3

Strassenkategorien

1 In der Gemeinde Horw bestehen folgende Strassenkategorien, die in den §§ 5 ff. StrG umschrieben sind:

- a) Nationalstrassen1,
- b) Kantonsstrassen2,

¹ Für die Nationalstrassen gilt Bundesrecht.

² Für die Kantonsstrassen gilt kantonales Recht (vorbehalten bleibt Art. 20 dieses Reglements)

- c) Gemeindestrassen,
- d) Güterstrassen,
- e) Privatstrassen.

2Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

3Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 4 Klassierung

Die Gemeinde- und Güterstrassen werden vom Gemeinderat je in drei Klassen gemäss § 1 bzw. 2 StrV eingeteilt¹.

Art. 5 Strassenverzeichnis

Der Gemeinderat führt über die Strassenkategorien und deren Klassierung ein Strassenverzeichnis.

II. BENÜTZUNG DER STRASSE

Hinweis auf das StrG

- § 21 Gemeingebrauch
- § 22 Gesteigerter Gemeingebrauch
- § 23 Sondernutzung
- § 24 Gemeinsame Bestimmungen für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung
- § 25 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung
- § 26 Befreiung von Gebühren und Verzicht auf Gebührenerhebung
- § 27 Zeitlich beschränktes Parkieren
- § 28 Dauerparkieren
- § 29 Benützung der Strassen
- § 30 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen
- § 31 Verkehrsunterbrechungen
- § 32 Zufahrten und Zugänge
- § 33 Strasseneinmündungen

Art. 6

Kompetenzzuordnung

Der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung von Gemeindestrassen und öffentlichen Güterstrassen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen bzw. von Konzessionen für Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker usw. an das zuständige Gemeinderatsmitglied delegieren.

Art. 7

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der Güterstrassen und des öffentlichen Grundes²

1 Für die Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen und öffentlichem Grund ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

¹ siehe Anhang 1

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018 (Anpassung an Indexstand Basis Mai 2017 = 114.4 Punkte, effektive Anpassung um 10 Punkte)

a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.22 pro m2 und Tag.

b) Geschäftsauslagen und Verkaufsstände

Fr. 44.00 in der Kernzone pro m2 und Jahr, Fr. 22.00 im restlichen Gemeindegebiet pro m2 und Jahr, mindestens jedoch Fr. 55.00.

 c) Informations- und Reklameinstallationen und Schaukästen Fr. 44.00 pro m2 Werbefläche in der Kernzone, Fr. 22.00 pro m2 Werbefläche im restlichen Gemeindegebiet, jedoch mindestens Fr. 55.00.

d) Kehrichtcontainer

Fr. 132.00 pro Container und Jahr.

 e) Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants Fr. 44.00 in der Kernzone pro m2 und Jahr, Fr. 22.00 im restlichen Gemeindegebiet pro m2 und Jahr. Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m2. Für zusätzlich genutzte m2 beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m2 25 % des Ansatzes pro m2 und Jahr.

f) Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen

2 % der Bruttoeinnahmen.

 g) alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen sowie des öffentlichen Grundes, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für die Berechtigten Fr. 2.75 bis Fr. 11.00 pro m2 und Tag.

2Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, kann die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst werden.

Art. 8

Gebühren für die Sondernutzung der Gemeindeund der Güterstrassen sowie des öffentlichen Grundes

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen, von öffentlichen Güterstrassen und des öffentlichen Grundes ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a) in Untergeschossen pro m2 beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss.
- b) in Erdgeschossen pro m2 beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes.
- c) in den übrigen Geschossen:
 für Erker pro m2 beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
 für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m2 beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss.
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m2 beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes (Berechnung gemäss Anhang 3).

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 9 Verzicht und Befreiung

1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b) dem oder der Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder

- c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d) ein öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

2Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

III. STRASSENBAU

1. Allgemeine Bestimmungen

Hinweis auf das StrG

- § 34 Begriffsbestimmung
- § 35 Schutz von Wohngebieten
- § 36 Eingliederung, Erhaltung schutzwürdiger Lebensräume
- § 37 Bauliche Massnahmen für schwächere Verkehrsteilnehmer
- § 38 Baumaterialien
- § 39 Koordination mit dem öffentlichen Verkehr
- § 40 Vorübergehende Beanspruchung von privatem Grundeigentum
- § 41 Massnahmen zum Schutz der Strasse und des Verkehrs
- § 42 Wasserabfluss

Art. 10 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 Wendeplätze

1 Stichstrassen sind in der Regel durch einen ausreichenden Wendeplatz abzuschliessen.

2Erfolgt der Ausbau einer Strasse in Etappen, so ist in der Regel am Ende jeder Ausbau-Etappe ein Wendeplatz anzulegen.

Art. 12 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 13

Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 14

Verkehrsberuhigungsmassnahmen

1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

- 2Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a) in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird.
 - b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden.

 c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner und Anwohnerinnen ausgerichtet wird.

2. Kantonsstrassen

Hinweis auf das StrG

- § 43 Erstellung, Hoheit und Eigentum
- § 44 Der kantonale Strassenrichtplan
- § 45 Bauprogramm
- § 46 Baubeschluss
- § 47 Kosten

3. Gemeindestrassen

Hinweis auf das StrG

- § 48 Erstellung, Hoheit und Eigentum
- § 49 Der kommunale Strassenrichtplan
- § 50 Baubeschluss
- § 51 Kosten und Beiträge
- § 52 Staatsbeiträge bei ausserordentlichen Naturereignissen
- § 53 Beiträge anderer Gemeinden

Art. 15

Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen

Für den Bau von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

a) Gemeindestrassen 1. Klasse	0 %
b) Gemeindestrassen 2. Klasse	40 %
c) Gemeindestrassen 3. Klasse	75 %

4. Güterstrassen

Hinweis auf das StrG

- § 54 Erstellung, Hoheit und Eigentum
- § 55 Baubeschluss
- § 56 Verpflichtung zur Gründung einer Strassengenossenschaft
- § 57 Kosten

Art. 16

Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Bau der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen

1 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen im Perimeterverfahren einen Beitrag von 30 % an die Baukosten.

2Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen entfallenden Beiträge an die Baukosten solcher Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer oder die einzelne Grundeigentümerin durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 17

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen

1 Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau von Güterstrassen 1/3 des kantonalen Beitrages, mindestens aber 10 %.

2Die Beiträge gemäss Abs. 1 können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unverhältnismässig stark belastet würden.

5. Privatstrassen

Hinweis auf das StrG

- § 58 Erstellung, Hoheit und Eigentum
- § 59 Baubeschluss
- § 60 Verpflichtung zur Gründung einer Strassengenossenschaft
- § 61 Kosten

Art. 18

Gemeindebeiträge an die Baukosten von Privatstrassen

1 Die Gemeinde kann an die Baukosten von Privatstrassen Beiträge bis zu 20 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

2Beiträge werden nur geleistet, sofern eine Strassengenossenschaft gemäss Strassengesetz besteht.

IV. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

1. Strassen- und Baulinienplan

Hinweis auf das StrG

- § 62 Gemeinsame Bestimmungen
- § 63 Strassenplan
- § 64 Baulinienplan
- § 65 Vorprüfung, Auflage- und Einspracheverfahren
- § 66 Entscheid und Genehmigung

2. Strassenprojekt

Hinweis auf das StrG

- § 67 Projektbewilligung
- § 68 Inhalt des Strassenprojekts
- § 69 Aussteckung oder Markierung
- § 70 Vorprüfung, Auflage und Einspracheverfahren
- § 71 Entscheid und Genehmigung
- § 72 Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

3. Gemeinsame Bestimmungen

Hinweis auf das StrG

- § 73 Änderung und Aufhebung
- § 74 Planungszone
- § 75 Verfahren für den Erlass einer Planungszone
- § 76 Pflicht zur Übernahme von Grundstücken

4. Besondere Regelungen

Hinweis auf das StrG

§ 77 Übertragung von Aufgaben beim Bau von Kantonsstrassen an die Gemeinden

V. STRASSENUNTERHALT

Hinweis auf das StrG

- § 78 Grundsatz
- § 79 Strassenunterhalt
- § 80 Zuständigkeit
- § 81 Winterdienst
- § 82 Kosten

Art. 19 Grundsatz

1Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

2Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

3Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 20

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer und Eigentümerinnen der angrenzenden Grundstücke

Der Gemeinderat kann die Eigentümer und Eigentümerinnen der innerorts an die Kantons- oder Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 21

Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen

1Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

2Für die Erneuerung von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse erhebt der Gemeinderat von den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

a) Gemeindestrassen 1. Klasse	0 %
b) Gemeindestrassen 2. Klasse	40 %
c) Gemeindestrassen 3. Klasse	75 %

Art. 22

Beiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an die Kosten für den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen

1Die Gemeinde übernimmt bei Güterstrassen, die von ihr als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte erstellt wurden, den betrieblichen und baulichen Unterhalt.

2Erneuert die Gemeinde eine solche Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen im Perimeterverfahren einen Beitrag von 30 % an die Kosten für die Erneuerung.

3Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen entfallenden Beiträge an die Kosten für die Erneuerung solcher Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer oder die einzelne Grundeigentümerin durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Güterstrassen

1 Die Gemeinde leistet an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen einen Beitrag von 20 %. Beim Tiefbauamt der Gemeinde können entsprechende Formulare bezogen werden.

2 Die Gemeinde leistet an die Kosten für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen 1/3 des kantonalen Beitrages, mindestens aber 10 %.

3Die Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unverhältnismässig stark belastet würden.

4Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.

5Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 24

Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt von Privatstrassen

1 Die Gemeinde kann bis 20 % der Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

2Beiträge werden nur geleistet, sofern eine Strassengenossenschaft gemäss Strassengesetz besteht.

Art. 25

Übernahme des betrieblichen Unterhaltes durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde kann die Aufgaben und Kosten des betrieblichen Unterhaltes (Strassenbeleuchtung, Winterdienst, Strassenreinigung) von Güter- und Privatstrassen auf Zusehen hin ganz oder teilweise übernehmen.

2Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

VI. FINANZIERUNG

Hinweis auf das StrG

§ 83 Beschaffung und Verwendung der Mittel

VII. STRASSENPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

Hinweis auf das StrG

- § 84 Abstände von Neubauten
- § 85 Abstände von bestehenden Bauten
- § 86 Abstände von Pflanzen
- § 87 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- § 88 Ausnahmen
- § 89 Messweise
- § 90 Sichtzonen
- § 91 Lichtraumprofil
- § 92 Verbot von verkehrsgefährdenden Einrichtungen

Art. 26

Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen

1Die Abstände von Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern und Pflanzen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 84 ff. StrG.

2Der Gemeinderat kann die Abstände von Einfriedungen und Mauern in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 27

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze über die Fassade vorspringende Bauteile (Balkone, Erker, usw.) bewilligen.

VIII. ABSTELLFLÄCHEN FÜR FAHRZEUGE¹

Hinweis auf das StrG

- § 93 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen
- § 94 Verbot der Erstellung von Abstellflächen
- § 95 Ersatzabgabe
- § 96 Vorschriften der Gemeinden
- § 97 Beiträge an die Kosten öffentlicher Abstellflächen

IX. RECHTSSCHUTZ

Hinweis auf das StrG

- § 98 Rechtsmittel
- § 99 Einsprache- und Beschwerdebefugnis

X. VOLLZUG UND STRAFEN

Hinweis auf das StrG

- § 100 Strafbestimmungen
- § 101Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands
- § 102Bestehende Bauten, Anlagen und Pflanzen
- § 103Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen
- § 104 Gesetzliche Grundpfandrechte

¹ Reglement über die Abstellflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom 28. April 1988 (Nr. 602)

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinweis auf das StrG

- § 105Kantonsstrassen
- § 106Gemeindestrassen
- § 107 Güterstrassen
- § 108Änderung von Erlassen
- § 109Aufhebung von Erlassen
- § 110 Aufhebung und Anpassung von kommunalem Recht
- § 111 Hängige Verfahren
- § 112Beiträge
- § 113Inkrafttreten

Art. 28 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

1Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

2Die Beitragspflicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen an den Bau bereits beschlossener Strassen richtet sich nach neuem Recht.

Art. 30 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassenreglement vom 8. Mai 1980 aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Horw, 31. Mai 2001

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Bernhard Stadelmann Daniel Hunn

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1490 am 30. Oktober 2001 genehmigt.

Anhang 1

HINWEIS AUF GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und Vollzugsverordnung zum Strassengesetz (Strasenverordnung, StrV) vom 19. Januar 1996.

§ 7 StrG Gemeindestrassen

1 Die Gemeindestrassen sind vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde und für die Erschliessung des Siedlungsgebietes bestimmt. Sie können die Verbindung zu den Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen.

2Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung verschiedene Klassen von Gemeindestrassen. Die Gemeinden können in einem Reglement die Gemeindestrassen in diese Klassen einteilen und namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung für diese Klassen regeln.

§ 8 StrG Güterstrassen

1 Die Güterstrassen sind Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen. Sie dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft.

2Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung verschiedene Klassen von Güterstrassen. Die Gemeinden können in einem Reglement die Güterstrassen in diese Klassen einteilen und namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung für diese Klassen regeln.

§ 9 StrG Privatstrassen

Privatstrassen dienen der Erschliessung des Baugebiets. Sie sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 1 StrV Gemeindestrassen

1 Die Gemeinden können die Gemeindestrassen in einem Reglement in höchstens drei Klassen einteilen.

2Gemeindestrassen 1. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs.

3Gemeindestrassen 2. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.

4Gemeindestrassen 3. Klasse dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

§ 2 StrV Güterstrassen

1Die Gemeinden können die Güterstrassen in einem Reglement in höchstens drei Klassen einteilen.

2Güterstrassen 1. Klasse dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft. Sie erschliessen grössere Gemeindeteile. Sie können daneben eine Bedeutung für den Tourismus- und Freizeitverkehr haben.

3Güterstrassen 2. Klasse sind in der Regel lastwagenbefahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen.

4Güterstrassen 3. Klasse sind in der Regel nicht lastwagenbefahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land oder Wälder.

§ 79 StrG Strassenunterhalt

1 Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

2Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

3Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

4Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

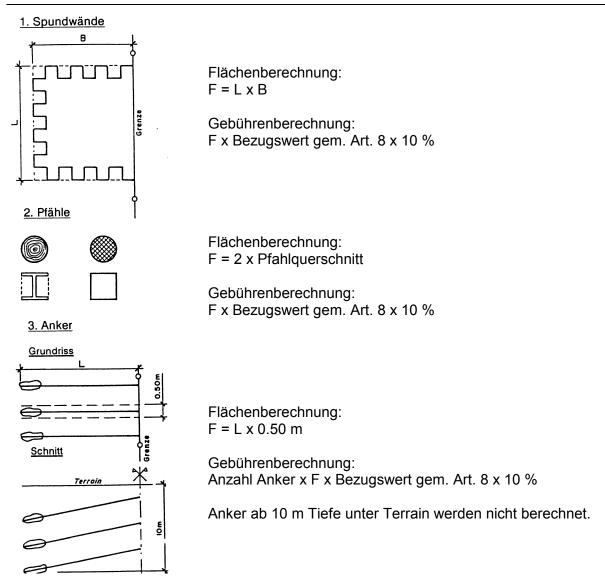
Anhang 2

FINANZIERUNG UND BEITRÄGE GEMÄSS STRASSENREGLEMENT DER GEMEINDE HORW VOM 31. MAI 2001

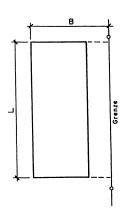
	Gemeindest	Gemeindestrassen		Güter- strasse von Gemeinde erstellt	Güterstrassen von Strassengenossen- schaften oder privaten Grundeigen- tümerinnen und Grundeigentümern erstellt			Privat- strassen
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	(§ 57 Abs. 4 StrG)	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Plandarstellung	orange	gelb	lila	<u> </u>	violett	grün	braun	blau
BAU	Art. 15			Art. 16	Art. 17			Art. 18
Grundeigentümerbeiträge	0 %	40 %	75 %	30 %				
Gemeindebeiträge					1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	bis 20 %
UNTERHALT	Art. 21		Art. 22	Art. 23		Art. 24		
Erneuerung								
Grundeigentümerbeiträge	0 %	40 %	75 %	30 %				
Gemeindebeiträge					1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	bis 20 %
baulich								
Grundeigentümerbeiträge	0 %	0 %	0 %	0 %				
Gemeindebeiträge					1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	1/3 des kant. Beitrages, mind. 10 %	bis 20 %
betrieblich								
Grundeigentümerbeiträge	0 %	0 %	0 %	0 %				
Gemeindebeiträge					20 %	20 %	20 %	bis 20 %

Anhang 3

BERECHNUNG DER BEANSPRUCHTEN FLÄCHE NACH ART. 8 ZIFF. D



4. Mauern (Schwergewichtsmauern)



Flächenberechnung:

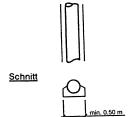
 $F = L \times B$

Gebührenberechnung:

F x Bezugswert gem. Art. 8 x 10 %

5. Leitungen





Flächenberechnung: F = L x B (min. 0,50 m)

Gebührenberechnung: F x Bezugswert gem. Art. 8 x 10 %

Tabelle

Änderungen des Strassenreglements der Gemeinde Horw vom 31. Mai 2001

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung	
1	21.12.2017	Art. 7	geändert	